

§ 153a GehG Vergütung für Kräfte für internationale Operationen

GehG - Gehaltsgesetz 1956

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.02.2025

§ 153a.

§ 101a ist auf Berufsoffiziere mit der Maßgabe anzuwenden, dass für die Vergütung§ 101a Abs. 5 Z 1 zur Anwendung kommt.

In Kraft seit 01.12.2003 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at